

SATZUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Name und Sitz	18
2	Zweck und Aufgaben	18
3	Farben und Wahrzeichen	19
4	Tätigkeitsbereich	19
5	Geschäftsjahr	20
6	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	20
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	21
8	Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes	21
9	Wahlverfahren	27
10	Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	29
11	Bezirksrat	30
12	Kreistag	30
13	Verbandstag	31
14	Beirat	33
15	Aufgaben der Kreistage	34
16	Aufgabengebiete	34
17	Verstöße; Rechts- und Strafordnung	39
18	Datenschutz	40
19	Satzungs- und Ordnungsänderungen	40
20	Gutachten	40
21	Auflösung des Verbandes	41



Ein voller Erfolg! Die Tischtennisreise Offenbach und Frankfurt haben eine gemeinsame Mädchen-Liga ins Leben gerufen. Das Bild oben zeigt ein Gruppenbild von der Auftaktveranstaltung (Foto: Markus Reiter). Auf dem Bild unten sieht man die Siegerehrung am Ende der Runde (Foto: Kristin Wächtler).



SATZUNG

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen in Satzung und Ordnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzt werden.

1 Name und Sitz

1.1 Name

Der im April 1946 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Fachverband führt den Namen Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (im folgenden HTTV); er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz

Sitz des Fachverbandes ist Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

2 Zweck und Aufgaben

2.1

Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennisports gebildeten Vereine und Abteilungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Der Verband hat den Zweck, die Mitglieder seiner Vereine

- durch Pflege des Tischtennisports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- vereinlich und übereinlich durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Dem Nachwuchs soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

2.6

Der Verband hat die Aufgabe, am Aufbau des deutschen Tischtennisports mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat er sich fachlich dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) und überfachlich dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angeschlossen. Er erkennt die Satzung des DTTB in der im DTTB-Hand- und Jahrbuch 2011/2012 veröffentlichten Fassung und die Satzung des LSBH in der am 26.10.2009 beschlossenen Fassung an.

Im Falle einer Änderung der Satzung des DTTB bzw. des LSBH ist der Vorstand des HTTV befugt, für den Bereich des HTTV bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die neue Fassung der Satzung des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

Diese Änderung der Satzung des HTTV tritt mit Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.

2.7

2.7.1

Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen sowie die zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten in fachlicher Hinsicht.

2.7.2

Er wahrt die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. Zu diesem Zweck übt er Disziplinar- und Strafrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus.

Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.

Im Falle einer Änderung der ADO und/oder der Anhänge ist der Vorstand des HTTV berechtigt, bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die neue Fassung der Satzung des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

Diese Änderung der Satzung des HTTV tritt mit Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.

2.8

Der Verband wird durch Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen immer mehr Verständnis für den Wert des Tischtennisportes in allen Schichten unseres Volkes wecken und fördern.

3 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Verbandes sind rot und weiß. Das Wahrzeichen ist der stilisierte hessische Löwe.

4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Land Hessen. Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des Deutschen Tischtennis-Bundes bzw. des Landessportbundes Hessen e.V., können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1.1

Mitglied des Verbandes können nur gemeinnützige Vereine werden, die den Tischtennisport betreiben und dem Landessportbund Hessen e.V. angehören.

6.1.2

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband muss grundsätzlich schriftlich durch den Vorstand des Vereins bzw. bei Tischtennisabteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins gestellt werden und ist an die Geschäftsstelle des HTTV bis zum 31.03. eines Jahres zu richten, wenn an der zum 01.07. beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll. Im Aufnahmeantrag müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden und ggf. des Tischtennisabteilungsleiters,
- eine Bestätigung der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V.,
- den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- eine rechtsverbindliche, vom Vorsitzenden und bei Tischtennisabteilungen vom Vorsitzenden des Hauptvereins unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

6.1.3

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich möglichst bis zum 30.04. zugestellt. Die Aufnahme des neuen Vereins wird im amtlichen Organ des Verbandes veröffentlicht. Bei Ablehnung des Antrages ist die Anrufung des Verbandssportgerichtes unter Beachtung der in der Rechtsordnung genannten Fristen möglich.

6.1.4

Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den HTTV Verbandsangehörige.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

6.2.1

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist auf Antrag des Vereins grundsätzlich nur zum 30.06. eines Jahres möglich und kann nur durch Einschreiben an die Geschäftsstelle des HTTV bis zum 31.05. des Jahres erklärt werden. Die in 6.1.2 vorgeschriebene Form ist einzuhalten.

6.2.2

Der Ausschluss eines Mitgliedes (eines Vereins) erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstandes. Antragsberechtigt sind alle Rechtsorgane.

6.2.3

- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch
- Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,
 - Auflösung des Vereins.

6.2.4

Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1

Die Vereine sind die Träger des HTTV. Daraus ergibt sich für sie das Recht,

- die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen,
- die durch den HTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- den Einsatz der Mittel des HTTV zum Wohle aller zu verlangen und
- durch stimmberechtigte Delegierte der Kreise an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten auf dem Verbandstag mitzuwirken.

7.2

Die Vereine sind verpflichtet,

- den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden,
- dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt,
- darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen,
- Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiter zu leiten,
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen,
- die für alle Mitglieder des Verbandes bestimmten Drucksachen, insbesondere das amtliche Organ des HTTV zu beziehen,
- die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes zu beachten und
- durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen.

7.3

Die Vereine haften dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

8 Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes

8.1

Der Verband gliedert sich in Kreise und Bezirke.

8.2

Die Organe des Verbandes sind:

8.2.1

Verbandstag;

8.2.2

Beirat;

8.2.3

Präsidium;

8.2.4

Vorstand;

8.2.5

Leistungssportausschuss;

8.2.6

Spielausschuss;

8.2.7

Verbandsjugendausschuss;

8.2.8

Senioren Ausschuss;

8.2.9

Lehrausschuss;

8.2.10

Schiedsrichterausschuss;

8.2.11

Breiten- und Schulsportausschuss;

8.2.12

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit;

8.2.13

Satzungsausschuss;

8.2.14

Ausschuss Recht;

8.2.15

Ehrenrat;

8.2.16

Revisionskammer;

8.2.17

Berufungskammer;

8.2.18

Einspruchskammer

8.2.19

Verbandssportgericht;

8.3

Gliederungen des Verbandes

8.3.1

auf der Ebene der Bezirke:
die Bezirksräte und die Klassenleiter der auf Bezirksebene spielenden Klassen;

8.3.2

auf der Ebene der Kreise:
die Kreistage, die Kreisvorstände und die Klassenleiter der auf Kreisebene spielenden Klassen;

8.4

Die Organe des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

8.4.1

der Verbandstag aus den auf den Kreistagen gewählten Delegierten, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den Mitgliedern der Verbandsorgane;

8.4.2

der Beirat aus Vorstand, den Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten oder einem von diesen benannten Vertreter aus der Bezirksebene, den Kreiswarten oder einem vom Kreisvorstand benannten Vertreter und je einem Vertreter der Verbandsausschüsse, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, und je einem Vertreter der Rechtsausschüsse des Verbandes;

8.4.3

das Präsidium aus:
Präsident,
Vizepräsident Finanzen,
Vizepräsident Sport,
Vizepräsident Leistungssport,
Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit;

8.4.4

der Vorstand aus:
Präsidium,
Ressortleiter Jugendsport,
Ressortleiter Seniorensport,
Ressortleiter Medien,
Ressortleiter Schiedsrichter,
Ressortleiter Lehrwesen,
Ressortleiter Mannschaftssport,
Ressortleiter Breitensport,
Ressortleiter Schulsport;

8.4.5

der Leistungssportausschuss aus:
Vizepräsident Leistungssport,
Vizepräsident Sport,
Ressortleiter Jugendsport,
einem Verbandstrainer (bei Bedarf),
einem Sprecher der Erwachsenensportler (bei Bedarf);

8.4.6

der Spielausschuss aus:
 Ressortleiter Mannschaftssport,
 Ressortleiter Schülersport,
 Ressortleiter Schiedsrichter,
 Ressortleiter Seniorensport,
 den Bezirkssportwarten,
 den Klassenleitern der Hessen- und Verbandsligen (bei Bedarf);

8.4.7

der Verbandsjugendausschuss:

8.4.7.1

der engere Verbandsjugendausschuss aus:
 Ressortleiter Jugendsport,
 Ressortleiter Schülersport,
 zwei Beisitzern,
 Jugendsprecherin,
 Jugendsprecher,
 einem Verbandstrainer;

8.4.7.2

der erweiterte Verbandsjugendausschuss aus:
 engerem Jugendausschuss,
 Bezirksjugendwarte;

8.4.8

der Seniorenausschuss aus:
 Ressortleiter Seniorensport,
 zwei Beisitzern;

8.4.9

der Lehrausschuss aus:
 Ressortleiter Lehrwesen,
 Beisitzer Ausbildung,
 Beisitzer Fortbildung,
 Ressortleiter Breitensport (bei Bedarf),
 Ressortleiter Schulsport (bei Bedarf),
 einem Verbandstrainer (bei Bedarf);

8.4.10

der Schiedsrichterausschuss aus:
 Ressortleiter Schiedsrichter,
 vier Beisitzern;

8.4.11

der Breiten- und Schulsportausschuss aus:
 Ressortleiter Breitensport,
 Ressortleiter Schulsport,
 Projektleiter (bei Bedarf);

8.4.12

der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit aus:
 Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
 Ressortleiter Medien,
 Redakteur des amtlichen Organs,
 einem Beisitzer Verbandsjugendausschuss (bei Bedarf),
 ein Vertreter aus jedem Bezirk (bei Bedarf);

8.4.13

der Satzungsausschuss aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Beisitzern;

8.4.14

der Ausschuss Recht aus:
 dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses,
 dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
 dem Vorsitzenden der Berufungskammer,
 dem Vorsitzenden der Einspruchskammer,
 dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes;

8.4.15

der Ehrenrat aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Beisitzern;

8.4.16

die Revisionskammer aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Beisitzern;

8.4.17

die Berufungskammer aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Beisitzern;

8.4.18

die Einspruchskammer aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Beisitzern;

8.4.19

das Verbandssportgericht aus:
 dem Vorsitzenden,
 acht Beisitzern;

8.5

Die Organisation der Bezirksebene besteht aus:

8.5.1

dem Bezirksrat, der sich aus den Funktionsträgern des Bezirks, den Kreiswarten und je weiteren drei Vertretern der dem Bezirk angehörenden Kreise zusammensetzt;

8.5.2

den Funktionsträgern des Bezirks:

8.5.2.1

Leitung des Bezirks aus:

Bezirkssportwart,
stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
Bezirksjugendwart,
Bezirksschülerwart,
Bezirkspressewart,
Kreiswarte (bei Bedarf);

8.5.2.2

Bezirkssportausschuss aus:

Bezirkssportwart,
stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
Kreissportwarten,
den Klassenleitern der bezirksgebundenen Klassen;

8.5.2.3

Bezirksjugendausschuss:

8.5.2.3.1

engerer Bezirksjugendausschuss aus:

Bezirksjugendwart,
Bezirksschülerwart,
ein Beisitzer;

8.5.2.3.2

erweiterter Bezirksjugendausschuss aus:

engerem Bezirksjugendausschuss,
Kreisjugendwarte;

8.5.2.4

Bezirksrechtsorgane sind:

die Klassenleiter der bezirksgebundenen Spielklassen;

8.6

Organe des Kreises sind:

- der Kreistag,
- der Kreisvorstand,
- das Kreisrechtsorgan.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

8.6.1

der Kreistag aus:

je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter sowie den Mitgliedern des engeren und erweiterten Kreisvorstands;

8.6.2

der Kreisvorstand:

Außer den Funktionen des Kreiswarts, des Kreiskassenwarts und der Kreisrechtsorgane können alle anderen Funktionen nach sachlichen oder regionalen Gesichtspunkten gesplittet werden. Sollten auf dem Kreistag noch weitere in der Satzung nicht aufgeführte Funktionen besetzt werden, so gehören diese Funktionsträger auch dem erweiterten Kreisvorstand an;

8.6.2.1

der engere Kreisvorstand mit:

Kreiswart,
Kreiskassenwart,
ein Kreissportwart,
ein Kreisjugendwart,
ein Kreispressewart,
ein Kreisschiedsrichterwart;

8.6.2.2

der erweiterte Kreisvorstand:

Kreiswart,
Kreiskassenwart,
Kreissportwart(e),
Kreisjugendwart(e),
Kreispressewart(e),
Kreisschiedsrichterwart(e),
Kreisschülerwart(e),
Kreisjugendlehrwart(e),
Kreisschulsportbeauftragter,
Klassenleiter der kreisgebundenen Spielklassen;

8.6.3

Kreisrechtsorgane sind:

die Klassenleiter der kreisgebundenen Spielklassen.

9 Wahlverfahren**9.1**

In die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, für die Sprecher der Erwachsenenensportler und die Jugendsprecher ist eine Altersgrenze nicht gegeben.

Verbandsmitarbeiter sind die in die Organe des Verbandes (Verwaltungs- und Rechtsorgane) und seiner Gliederungen gewählten Verbandsangehörigen.

9.2

Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von drei Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird.

In Ausnahmefällen beschließt der Verbandsvorstand über die weitere Zugehörigkeit.

9.3

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

9.4

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

9.5

In ein Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan sollen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Vor der Wahl ist daher protokollarisch die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten festzustellen.

9.6

Eine nicht satzungsgemäß durchgeführte Wahl ist nichtig. Sie muss durch das zuständige Organ (Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag) wiederholt werden.

9.7

Zwei Verbandsämter sollen in der Regel von einer Person nicht gleichzeitig bekleidet werden.

9.8

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatz berufen werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn auf dem Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Verwaltungs- bzw. Rechtsorgans besetzt werden konnten.

9.9

Der Verbandsvorstand hat das Recht, Verbandsmitarbeiter auf Antrag ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.

Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch den Verbandsvorstand nur ihres Amtes enthoben werden,

- wenn sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
- ein entsprechender Antrag der Revisionskammer vorliegt.

In solchen Fällen ist der Ehrenrat mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen.

9.10

Die Wahl der Sprecher der Erwachsenenportler und der Jugendsprecher erfolgt jährlich bei den Hessischen Meisterschaften ihrer Altersklassen durch die dort startenden Teilnehmer.

10 Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane**10.1**

Die Mitglieder der Verbandsorgane werden von dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar:

Präsident,
 Vizepräsident Finanzen,
 Vizepräsident Sport,
 Vizepräsident Leistungssport,
 Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
 Ressortleiter Jugendsport,
 Ressortleiter Seniorensport,
 Ressortleiter Medien,
 Ressortleiter Schiedsrichter,
 Ressortleiter Lehrwesen,
 Ressortleiter Mannschaftssport,
 Ressortleiter Breitensport,
 Ressortleiter Schülersport,
 Ressortleiter Schulsport,
 zwei Beisitzer Verbandsjugendausschuss,
 zwei Beisitzer Seniorenausschuss,
 Vorsitzender Satzungsausschuss ,
 zwei Beisitzer Satzungsausschuss,
 Beisitzer im Lehrausschuss für Ausbildung,
 Beisitzer im Lehrausschuss für Fortbildung,
 vier Beisitzer Schiedsrichterausschuss,
 Vorsitzender Ehrenrat,
 zwei Beisitzer Ehrenrat,
 zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Verbandsvorstand angehören.

10.2

Auf dem Verbandstag werden darüber hinaus ebenfalls für drei Jahre folgende Rechtsausschüsse des Verbandes gewählt:

Revisionskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
 Berufungskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
 Einspruchskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
 Verbandssportgericht mit dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern,
 Klassenleiter der Hessen- und Verbandsligen.

10.3

Die Ämter der Verwaltungs- und Rechtsorgane sowie des Verbandsvorstands werden durch Wahlen der von den Kreisen entsandten Delegierten, dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten sowie den übrigen über die Bezirksebene hinausreichenden Mitgliedern der Verbandsorgane besetzt.

10.4

Jeder Delegierte eines Kreises, die Bezirkssportwarte und die Bezirksjugendwarte haben je eine Stimme. Werden die Aufgaben eines Delegierten von einem Organmitglied wahrgenommen, so hat dieses zwei Stimmen. Ein Ausschussvorsitzender kann durch einen seiner Beisitzer mit Stimmrecht vertreten werden. Eine darüber hinausgehende Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10.5

Die Zahl der Delegierten eines Kreises richtet sich nach 12.7.

11 Bezirksrat**11.1**

Der ordentliche Bezirksrat findet alle drei Jahre, im Jahr vor dem Verbandstag, statt und muss bis zum 30.6. stattgefunden haben. Er dient u. a. der Wahl folgender Funktionsträger auf Bezirksebene:

- Bezirkssportwart,
- stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
- Bezirksjugendwart,
- Bezirksschülerwart,
- Bezirkspressewart,
- ein Beisitzer Bezirksjugendausschuss
- Klassenleiter der bezirksgebundenen Spielklassen.

11.2

Die Mitglieder des Bezirksrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.3

Die Wahl- und Stimmberechtigung wird zu Beginn der Sitzung des Bezirksrates vom Bezirkssportwart, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Bezirksleitung, festgestellt.

11.4

Der Bezirksrat ist unter Beachtung von Ziffer 3.1 der GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

12 Kreistag**12.1**

Der ordentliche Kreistag findet alle drei Jahre, im Jahr vor der Sitzung des Bezirksrates, statt und muss bis zum 30.06. stattgefunden haben. Er dient vor allem der Wahl der Funktionsträger auf Kreisebene gemäß 8.6. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören, zu wählen.

12.2

Die Mitglieder des Kreistags müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ergibt sich aus 12.3 und 12.4.

12.3

Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme.

12.4

Soweit das Stimmrecht nicht von den Vorsitzenden der Tischtennisvereine bzw. den Leitern der Tischtennisabteilungen ausgeübt werden kann, darf eine Bevollmächtigung nur schriftlich auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Ausstellung von Blanks-Vollmachten ist unzulässig. Jeder Vereinsvertreter kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten. Ein Verein kann auch durch eines seiner Mitglieder ohne Vollmacht auf dem Kreistag vertreten werden. Ein Stimmrecht kann aber nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Strafordnung nicht anzuwenden.

12.5

Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf den Kreistagen vom Kreiswart, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, festgestellt.

12.6

Kreistage sind unter Beachtung von Ziffer 3.1 der GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurden.

12.7

Es werden auf den Kreistagen Delegierte aus den Reihen der Vereinsvertreter oder der Organmitglieder des Kreises gewählt, die den Kreis auf dem Verbandstag vertreten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Kreises richtet sich nach der Gesamtstimmzahl der Vereine des Kreises. Für je angefangene 75 Vereinsstimmen ist ein Delegierter zu wählen, der bei vollem Fahrtkostenersatz zur Teilnahme am Verbandstag verpflichtet ist.

13 Verbandstag**13.1**

Der Verbandstag ist die Tagung der Delegierten der Kreise, die am Verbandstag teilnehmen und die zusammen mit dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den übrigen Mitgliedern der Verbandsorgane, die über die Bezirksebene hinausgehen, alle Angelegenheiten des Verbandes beraten und beschließen.

13.2

Der ordentliche Verbandstag wird alle drei Jahre einberufen. Er muss bis zum 31. Mai stattgefunden haben.

13.3

Die Aufgaben des Verbandstags sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
- Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
- Neuwahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane.

13.4

Anträge zu Verbandstagen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss des Beirats oder eines Kreistags angenommen wurden und bis 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht worden sind.

Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Verbandstag vorlegen; diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit im Vorstand.

13.5

Alle Anträge sind eingehend zu begründen; unbegründete Anträge sollen in der Regel nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

13.6

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen können auf Grund von Dringlichkeitsanträgen nicht beschlossen werden.

13.7

Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag mit Zustimmung eines Drittels der auf alle Tischtennisvereine oder -abteilungen entfallenden Stimmen von den Mitgliedern (Vereinen) verlangt wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist ebenso auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Beirats einzuberufen.

13.8

Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter des Verbandstages zu unterschreiben.

13.9

Verbandstagsbeschlüsse werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

13.10

Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf dem Verbandstag durch eine Kommission festgestellt. Die Kommission besteht aus dem hauptamtlichen Geschäftsführer des HTTV und zwei Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden.

13.11

Der Verbandstag ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäße Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV zu erfolgen.

14 Beirat**14.1**

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung von Ordnungen,
- Erlass und Änderung von Durchführungsbestimmungen,
- Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
- Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags (siehe 6.1.3) zu behandeln,
- Festlegung des amtlichen Organs des HTTV.

14.2

Anträge auf Änderung von Ordnungen sowie auf Aufhebung oder Änderung oder Erlass von Durchführungsbestimmungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Verbands- oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirates ohne weiteres gegeben ist. Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.3

Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge sollen in der Regel nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

14.4

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

14.5

Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.

14.6

Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

14.7

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen. Dieser leitet auch die Versammlung.

14.8

Der Beirat ist unter Beachtung von Ziffer 3.1 GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

15 Aufgaben der Kreistage

15.1

Der Kreistag ist die Tagung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Vereine, die an den Kreistagen teilzunehmen und zusammen mit dem Kreisvorstand zu beraten und zu beschließen haben.

15.2

Die Aufgaben des Kreistags sind:

- Entgegennahme von Berichten,
- Entlastung der vom Kreistag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Neuwahl der vom Kreistag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
- Wahl der Delegierten des Kreises für den nächsten Verbandstag,
- Ortswahl für den nächsten Kreistag.

15.3

Anträge zur Satzung können nur dann zur Tagesordnung eines Kreistags angenommen werden, wenn sie fristgerecht eingereicht oder vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15.4

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

16 Aufgabengebiete

16.1

Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung des HTTV. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags.

16.2

Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen.

16.3

Ergibt sich im laufenden Geschäftsjahr die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so hat der Verbandsvorstand das Recht dazu. Er ernennt gleichzeitig die Ausschussmitglieder. Liegt die Beibehaltung eines neu eingesetzten Ausschusses im Interesse des Verbandes, so erfolgt die Wahl für die kommende Amtsdauer auf dem Verbandstag.

16.4

Zur Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam berechtigt.

16.5

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten. Zur Durchführung der Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, für deren Leitung ein hauptamtlicher Geschäftsführer vom Präsidium bestellt ist. Weitere Angestellte sowie bezahlte Hilfskräfte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands beschäftigt werden. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen muss in jedem Fall vorliegen.

16.6

Das Präsidium vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist in einem Arbeitsvertrag festzulegen. Richtlinie hierfür ist die finanzielle Lage des HTTV.

16.7

Der Verbandsvorstand kann nach Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen und dem Satzungsausschuss Durchführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen erlassen, die bindend sind, bis sie vom Verbandstag bzw. Beirat aufgehoben oder geändert werden. Die Punkte 2.6, 2.7.2, 13, 14 und 18 sind entsprechend zu beachten.

16.8

Der **Präsident** hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes sowie sämtlicher Verwaltungsorgane zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

Er kann im Bedarfsfall für Einzelbereiche zuständige Organmitglieder einladen, die dann Sitz und Stimme haben.

16.9

Die **Vizepräsidenten** haben in Vertretung des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

16.10

Dem **Vizepräsidenten Finanzen** obliegen die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind in jedem Fall die Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Darüber hinaus ist er bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch die Vereine berechtigt, Strafen gemäß 2.3 StO auszusprechen.

Weiterhin steht ihm das Recht zu, bei offensichtlichen Fehlentscheidungen hinsichtlich der Kostenregelung eines Rechtsverfahrens die nächsthöhere Rechtsinstanz anzurufen. Diese entscheidet dann ausschließlich über die Kostenregelung.

16.11

Der **Vizepräsident Sport** ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes. In dieser Eigenschaft nimmt er Einsicht in die Geschäftsführung des Spielausschusses und des Verbandsjugendausschusses. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.12

Der **Vizepräsident Leistungssport** ist Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Verbandstrainer. Er ist Vorsitzender des Leistungssportausschusses und bestimmt Tag, Ort und Zeit der Leistungssportausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

16.13

Der **Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für Aufbau und Einsatz kommunikativer Infrastrukturen und Medientechniken.

Zusätzlich ist er Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Sitzungen des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und setzt die Tagesordnung fest.

16.14

Der **Ressortleiter Jugendsport** ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses des HTTV. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Verbandsjugendausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Verbandsjugendausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest. Seine zusätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung des HTTV verankert.

16.15

Der **Ressortleiter Seniorensport** ist Vorsitzender des Seniorenausschusses des HTTV. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Seniorenausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Seniorenausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Seniorenausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.16

Der **Ressortleiter Medien** ist zuständig für alle offiziellen Verlautbarungen des Verbandsvorstandes gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen. Er übernimmt die Nachrichtenübermittlung an die amtlichen Presseorgane sowie nach Möglichkeit an die Tageszeitungen. Er ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Benachrichtigung von Presse, Funk und Fernsehen gewährleisten.

Der Ressortleiter Medien ist zu allen Sitzungen des Spielausschusses, Verbandsjugendausschusses, Lehrausschusses und Schiedsrichterausschusses einzuladen und hat dann Stimmrecht.

16.17

Der **Ressortleiter Lehrwesen** ist Vorsitzender des Lehrausschusses. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Lehrausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Lehrausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Lehrausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

16.18

Der **Ressortleiter Breitensport** ist Vorsitzender des Breiten- und Schulsport-Ausschusses. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Sitzungen des Breiten- und Schulsport-Ausschusses. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.19

Der **Ressortleiter Schulsport** ist zuständig für alle Maßnahmen im Schulsport, insbesondere die Vorbereitung bzw. Durchführung von Schulsportwettbewerben im HTTV. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.20

Die Aufgabengebiete der **übrigen Vorstandsmitglieder** ergeben sich – entsprechend der Zugehörigkeit – aus der Geschäftsordnung des Leistungssport- bzw. Spielausschusses, der Jugendordnung sowie aus den Aufgabengebieten der verschiedenen Ausschüsse.

16.21

Der **Leistungssportausschuss** ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Bereich Leistungssport, insbesondere in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Verbandstrainern für die Erstellung und Fortschreibung des Förderkonzeptes im HTTV, die Nominierung des Verbands-kaders, die Lehrgangplanung sowie die Einrichtung und Betreuung von Landesleistungszentren und Landesstützpunkten.

16.22

Der **Spielausschuss** hat die Durchführung der Sportwettkämpfe im Verband in Verbindung mit den Bezirkssportwarten und den Kreiswarten zu organisieren und zu überwachen. Seine Gliederung bzw. Zusammensetzung und die sich daraus ergebenden Zuständigkeitsbereiche sind in der Geschäftsordnung des Spielausschusses verankert. Darüber hinaus ist er für die einheitliche Anwendung der Wettspielordnung verantwortlich.

16.22.1

Der **Ressortleiter Mannschaftssport** ist zuständig für die Abwicklung des Mannschaftsspielbetriebes auf Verbandsebene. Er ist Vorsitzender des Spielausschusses.

16.23

Der **Verbandsjugendausschuss** führt und verwaltet den hessischen Tischtennis-Nachwuchs grundsätzlich eigenständig. Er hat die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreisjugendwarten zu organisieren und zu überwachen. Seine Gliederung bzw. Zusammensetzung und die sich daraus ergebenden Zuständigkeitsbereiche sind in der Jugendordnung des HTTV verankert.

16.24

Der **Seniorenausschuss** hat die Durchführung des Seniorenspielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirkssportwarten und Kreiswarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen des Verbandes im Seniorenbereich auf regionaler und nationaler Ebene.

16.25

Der **Lehrausschuss** ist das für die Aus- und Fortbildung von Spielern, Übungsleitern und Jugendleitern zuständige Organ. Seine Aufgaben sind die Planung und Durchführung von Lehrgängen.

16.26

Der **Schiedsrichterausschuss** ist zuständig für die Erreichung und Einhaltung einheitlicher Richtlinien für Schiedsrichter und deren Aus- und Fortbildung im HTTV.

16.27

Der **Breiten- und Schulsport-Ausschuss** ist zuständig für:

- die Koordinierung aller Maßnahmen zur Vermarktung des Freizeit- und Breitensports im HTTV,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Umsetzung von bundesweiten Programmen im Bereich des HTTV,
- die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Schulsports,
- die Durchführung bzw. Unterstützung von Schulsportwettbewerben auf HTTV-Ebene,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein.

16.28

Der **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für:

- die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Tischtennis-Sportes,
- die Koordinierung aller Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung,
- die Entwicklung von Maßnahmen im Bereich Sponsoring,
- die Darstellung des Verbandes im amtlichen Organ des DTTB,
- die Darstellung des Verbandes im amtlichen Organ des LSBH,
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsgrößen in Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

16.29

Der **Satzungsausschuss** übernimmt die Bearbeitung der Satzung und erteilt auf Anfrage Auskunft über die Auslegung von Satzungspunkten. Diese Auslegung ist dann für den gesamten Bereich des HTTV verbindlich. Er ist bei Anträgen auf Änderung der Satzung anzuhören.

16.30

Der **Ausschuss Recht** übernimmt die Bearbeitung der Rechts-, Straf- und Datenschutzordnung. Er unterstützt den Satzungsausschuss und ist bei Anträgen auf Änderungen aller Ordnungen anzuhören.

16.31

Die **Rechtsausschüsse des Verbandes** sind unabhängige Organe; für ihre Rechtsprechung sind alle vom DTTB, HTTV und LSBH erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln bindend. Letzte Instanz für alle sich aus dem Sport ergebenden Rechtsfälle im Verbandsgebiet ist die Revisionskammer. Sie muss eine Überprüfung bei den Rechtsorganen des DTTB zulassen, sofern dies nach der Rechtsordnung des DTTB möglich ist.

16.32

Der **Ehrenrat** ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Weitere Aufgaben regelt die Ehrenordnung. Seine Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verband mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verbandsvorstand haben.

16.32.1

Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und persönlichen Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern, die ihren Ursprung im Verbandsleben oder im Sportbetrieb des Verbandes haben. Voraussetzung ist, dass der Verbandsvorstand die Beilegung oder Schlichtung nicht erreichte oder ablehnte oder der Ehrenrat angerufen wurde.

Der Verbandsvorstand kann die Anrufung des Ehrenrates ablehnen und die Inanspruchnahme des Verbandsrechtsorgans oder der ordentlichen Rechtswege von den Betroffenen verlangen.

16.32.2

Der Ehrenrat kann aus eigener EntschlieÙung tätig werden:

- wenn der Verbandsvorstand als solcher Gegenstand des Vorhabens des Ehrenrates sein soll,
- wenn der Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag die Behandlung eines Falles durch den Ehrenrat wünscht.

16.33

Die **Kassenprüfer** erledigen die ihnen nach der Finanzordnung und den hierzu ergangenen Richtlinien übertragenen Aufgaben.

16.34

Der **Geschäftsführer** hat in Präsidium, Vorstand und allen Ausschüssen beratende Stimme.

16.35

Die **Verbandstrainer** haben im Leistungssport-, Spiel-, Lehr- und Schiedsrichterausschuss beratende Stimme, ein Verbandstrainer hat im Verbandsjugendausschuss Sitz und Stimme.

16.36**16.36.1 Sprecher der Erwachsenensportler**

Die Sprecher der Erwachsenensportler vertreten die Belange der Erwachsenensportler im Leistungssportausschuss.

16.36.2 Jugendsprecher

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen im Verbandsjugendausschuss.

16.37

Die Aufgabengebiete der einzelnen **Bezirks- und Kreisorgane** ergeben sich analog der Aufgabengebiete der Verbandsorgane.

16.38

Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und anderen Organen, entscheidet der Verbandsvorstand endgültig über die Zuständigkeit.

17 Verstöße; Rechts- und Strafordnung**17.1**

Alle Verstöße gegen die Regeln, Satzungen und Ordnungen, gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- Spiel- und Punktverlust,
- Verweis,
- Ordnungsstrafen,
- Geldstrafen,
- Sperren gegen Mannschaftsführer, Spieler, Mannschaften und Abteilungen bzw. Vereine,
- Heimsperrungen,
- Lizenzentzug,
- Amtsenthebung,
- Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes,
- Ausschluss aus dem HTTV.

17.2

Verstöße sind nach den Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des HTTV zu ahnden.

17.3

Erst nach Ausschöpfung der in der Rechtsordnung aufgeführten Rechtsmittel ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts zulässig.

17.4

Nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

17.5

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Rechtsmittelfrist nicht genutzt wird.

18 Datenschutz

Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung von Daten der Mitglieder, Verbandsangehörigen, Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter und Übungsleiter erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die näheren Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

19 Satzungs- und Ordnungsänderungen

19.1

Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der am Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

19.2

Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Verbandsvorstands bei Anwesenheit des Satzungsausschusses (bei Satzungsänderungen) bzw. Ausschuss Recht (bei Ordnungsänderungen) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden. Soll eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung in der Vorstandssitzung behandelt werden, so muss dies aus der Einladung zur Sitzung hervorgehen. Eine Begründung über Art und Ausmaß der Satzungs- und/oder Ordnungsänderung ist beizufügen. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dann dem nächsten ordentlichen Verbandstag, eine beschlossene Ordnungsänderung dem (nächsten) Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

19.3

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen nach Verabschiedung auf den Kreistagen bzw. Beirat bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt 13.4.

19.4

Anträge auf Änderung von Ordnungen müssen nach Verabschiedung durch die Kreisorgane oder Verbandsorgane bis zum 31.12. des dem Beirat vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

20 Gutachten

Den zuständigen Verbandsausschüssen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Verbandsausschuss Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch den Satzungsausschuss. Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Widerruf bzw. zur Einfügung in die betreffende Vorschrift.

21 Auflösung des Verbandes

21.1

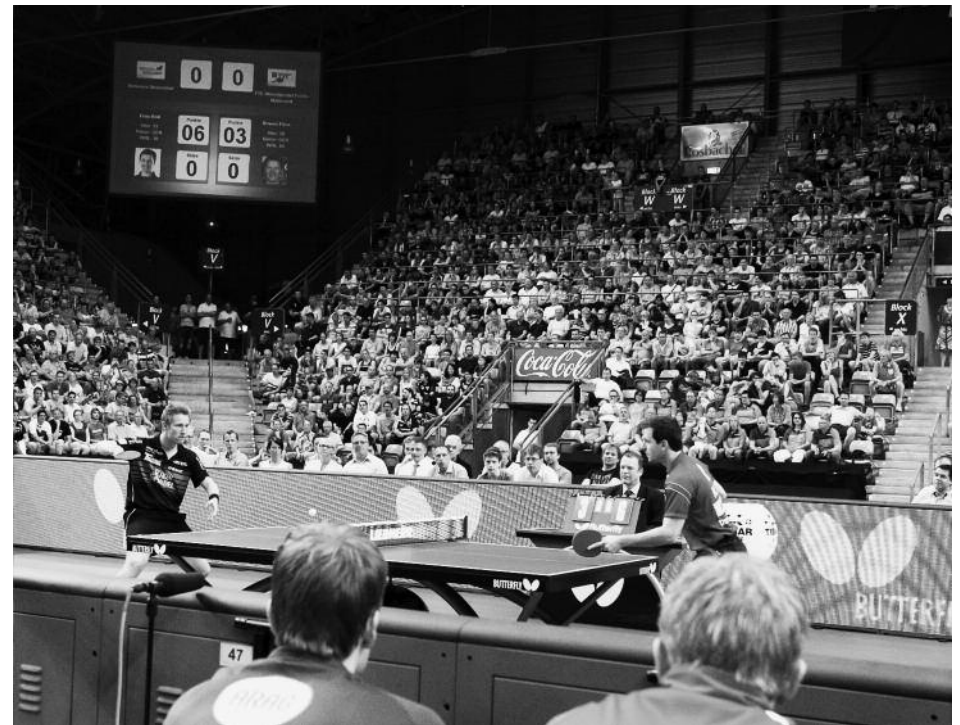
Die Auflösung des Hessischen Tischtennis-Verbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstags erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher beim Vorstandsvorstand mit Begründung schriftlich eingereicht und durch diesen allen Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.

21.2

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von neun Zehntel der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

21.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Tischtennis-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Landesregierung zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Sports zu übereignen.



„Volle Hütte“ beim Endspiel um die Deutsche Meisterschaft. Am 8. Juni 2014 standen sich in der Fraport Arena in Frankfurt am Main die Teams vom TTC RhönSprudel Fulda-Maberzell und von Borussia Düsseldorf gegenüber. Düsseldorf wurde mit einem 3:1-Sieg Deutscher Meister 2014.
(Foto: Raimund Lenges)